

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 153/11 B

L 4 U 253/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 U 317/07 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Mai 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Soweit die Klägerin den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), formuliert sie zwar keine Rechtsfrage, zeigt aber das Problem auf, ob es sich bei dem in der passiven Phase der Altersteilzeit erhaltenen Entgelt um ein erzielttes Arbeitseinkommen bzw Arbeitsentgelt iS des § 52 Nr 1 SGB VII handele oder nicht. Sie legt aber weder dar, dass die Frage über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung haben könnte, noch dass sie in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Die bloße Behauptung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage reicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht aus (*zu den Begründungsanforderungen vgl nur BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5*).
- 3 Soweit die Klägerin eine Divergenz rügt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat sie schon nicht aufgezeigt, welche abstrakt-generellen Rechtssätze sich dem von ihr zitierten Urteil des BSG entnehmen lassen, von denen das LSG abgewichen sei.
- 4 Soweit Verfahrensmängel gerügt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), wird ua nicht aufgezeigt, dass das Urteil des LSG auf diesen Mängeln beruhen könnte.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

